

BAKOM Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Anhörung zum Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, unsere Überlegungen im Rahmen der Anhörung einbringen zu dürfen.

SwissICT erachtet den Entwurf im wesentlichen als sehr gelungen. Die nachfolgenden Bemerkungen betreffen einige wenige grundsätzliche Punkte. Ferner gestattet sich SwissICT Hinweise auf einige Einzelheiten.

Art. 1 Abs. 2

SwissICT erachtet die Textredaktion als nicht ganz geglückt, und schlägt folgende Umformulierung vor, die besser zum Ausdruck bringt, dass ein gewisser Spielraum für die Annahme einer "geringen publizistischen Tragweite" bleiben soll:

"Eine geringe publizistische Tragweite haben zudem Angebote, die weder Werbung noch Sponsoring enthalten, und sich auf die redaktionell unbearbeitete, entgeltliche oder unentgeltliche Wiedergabe von Daten wie insbesondere folgenden beschränken:

lit.a ..."

Art. 8 Abs. 3

SwissICT hält dafür, dass die Verpflichtung zur Verbreitung nicht auf Veranstalter beschränkt sein sollte, in deren Versorgungsgebiet die Gefahr droht. Es ist sinnvoll, wenn auch Veranstalter aus den umliegenden Gebieten erfasst werden, damit namentlich Autofahrer, die sich in das gefährdete Gebiet begeben und auf der Fahrt ein Lokalradio hören, rechtzeitig informiert werden und nicht erst wenn sie im gefährdeten Gebiet sind.

Art. 10

SwissICT bezweifelt, dass die gegenüber der EU-Fernsehrichtlinie erweiterte Definition von Schleichwerbung praktikabel ist. Grenzfälle wird es immer geben, und die in Abs. 1 angeführten Umstände sind schwer beweisbar. Auch bringt der vorgeschlagene Verordnungstext nicht gut zum Ausdruck, dass "überwiegend programmlich-dramaturgische Gründe oder der Informationszweck" (Erläuternder Bericht zu Art. 10, Abschnitt 1 am Ende) für eine zulässige Platzierung sprechen. Das sei am Beispiel von Autos erläutert: die Wahl einer bestimmten Marke

Auto hat wohl meistens weder programmlich-dramaturgische Gründe, und einen Informationszweck ebenfalls nicht. Irreführt wird aber das Publikum auch nicht. *Irgendein* Auto muss ja gewählt werden.

Art. 11 Abs. 3

SwissICT hält dafür, dass Publireportagen am Anfang und am Ende als solche gekennzeichnet werden müssen (zum Beispiel "Sie hören jetzt eine Publireportage von ..." bzw. "Sie hörten eine Publireportage von ...").

Art. 14 Abs. 2 lit. a

Sportveranstaltungen mögen zurzeit - nachdem das WM-Fieber etwas abgeflaut ist - gegenwärtig als Hauptfall eines stark kommerziellen Umfelds (Erläuternder Bericht zu Art. 14, Abschnitt 2) erscheinen, aber der Anwendungsbereich der Bestimmung sollte nicht darauf beschränkt werden. SwissICT schlägt vor:

"lit.a es sich um eine Veranstaltung mit stark kommerziellem Umfeld wie namentlich eine Sportveranstaltung handelt;"

Art. 19-21 (Sponsoren)

SwissICT anerkennt, dass hier ein äusserst schwieriges Feld zu regeln ist. Dennoch würde SwissICT einer - natürlich im Rahmen des Gesetzes - möglichst liberalen Regelung den Vorzug geben. Namentlich die Unterscheidung zwischen Sponsorenwerbung und Schleichwerbung dürfte nicht immer einfach sein, und eine liberale Regelung - bzw. die Reduktion der Regulierung auf das Minimum - ist wohl praktikabler. Zudem ist der Bürger nach Meinung von SwissICT heutzutage auch ausserhalb von Radio und Fernsehen derart intensiv Sponsoring (und Schleichwerbung) ausgesetzt, dass er im Bereich R-TV keines besonderen Schutzes bedarf, bzw. dass die Ungleichbehandlung im Vergleich zu Presse und anderen Werbeträgern nicht gerechtfertigt ist. Das betrifft namentlich die nach Meinung von SwissICT überstrengen Beschränkungen der SRG.

Art. 33

Die Formulierung von Abs. 1 ist unglücklich, weil sie einfach sagt, ein komplementäres nicht gewinnorientiertes Radioprogramm "unterscheide sich", aber ohne qualitative Kriterien, d.h. nur mit den quantitativen Kriterien "thematisch, kulturell und musikalisch". Wenn die Unterscheidung in dem bestehen sollte, was in Abs. 2 aufgeführt ist, wird Abs. 1 entbehrlich.

Art. 48

SwissICT hält dafür, dass Entscheide über "must carry" eine Tragweite haben, welcher mit Verordnungen auf Departements-Stufe nicht Rechnung getragen wird.

Art. 51

Gleiche Bemerkung wie zu Art. 48; solche potentiell kritischen (heiklen) Entscheide (vgl. die Bemerkungen im Erläuternden Bericht zu Art. 51 - Verwendung von Gebührengeldern) sollten nicht durch Departements-Verordnung getroffen werden.

Art. 53

SwissICT ist skeptisch, ob mit der vorgeschlagenen Formulierung immer eine sachgerechte Lösung resultiert, bzw. ob die Formulierung nicht Hintertürchen offenlässt. Möglicherweise ist einer klaren - im Einzelfall vielleicht "ungerechten" aber wenigstens unzweideutigen - Regelung der Vorzug gegeben. SwissICT regt an, diesen Punkt nochmals zu überdenken.

Art. 64-66

Die Bestimmungen sagen es nicht, sind aber dennoch deutlich auf Sport-Grossereignisse zugeschnitten. SwissICT regt an, Sportveranstaltungen zu nennen, aber in der Form eines exemplifikativen Katalogs (zum Beispiel: "öffentliche Ereignisse, wie insbesondere Sportveranstaltungen, historische Feiern und Umzüge, ...").

Art. 67

SwissICT gestattet sich die Frage, ob die Definition von Art. 67 nicht die zurückliegende Fussball-Weltmeisterschaft erfasst hätte. Man kann ja wohl durchaus sagen, sie sei ein Ereignis gewesen, das "eine ganz besondere Bedeutung für die Gesellschaft" hatte; Wochen vor Beginn war es bereits praktisch unmöglich, dem Thema zu entgehen, und während der Spiele waren die Strassen leer.

Allermindestens sollte das Marginale mit dem Verordnungstext übereinstimmen. Das Marginale sagt "besonders bedeutende Ereignisse", der Text sagt "Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung". So liesse sich durchaus argumentieren, die Fussball-WM sei zwar "besonders bedeutend", aber durchaus nicht von "erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung".

Freundliche Grüsse

Dr. Robert G. Briner
Leiter Rechtskommission
SwissICT